

Nichtamtlicher Theil.

Vom Main.

Die internationalen Verlagsverträge.

Wenn es sich bestätigen sollte, was unlängst als Gerücht durch mehrere Blätter ging, daß nämlich ein österreichisch-preussischer Vertrag über ein internationales Verlagsrecht mit Frankreich im Werke sei, so dürfte es an der Zeit sein, die dabei beteiligten Interessen in etwas näheren Betracht zu ziehen. Ein Vertrag der Art, bei dem die beiden größten deutschen Staaten die Initiative ergreifen, dürfte einer dem gesammten Deutschland geltenden Maßregel gleich kommen, und in der That hat sich auch Hannover, wie verlautet, durch den mit Frankreich bereits eingegangenen Separat-Vertrag darin den Vortritt beigemessen. Die ganz kürzlich zwischen Frankreich und England zu Stande gekommene gleiche Uebereinkunft ist dabei für uns von Wichtigkeit, indem sie vielleicht zur Basis dienen möchte, auf welcher man bei uns weiter zu bauen gedenkt; eine Voraussetzung, die, wenn sie sich bethätigen sollte, gewiß sehr wichtige Folgen haben und von weit tiefer einschneidendem Einflusse für die bei der Literatur beteiligte Welt sein wird, als es seiner Zeit der nur partielle Vertrag zwischen Preußen und England gewesen ist.

Vor Allem wird man in dieser Angelegenheit wohl zuerst zu untersuchen haben, in wiefern überhaupt internationale Verlagsverträge für Deutschland vortheilbringend sind, und wir wissen sehr wohl, daß bei dieser Frage von vielen Seiten das Princip vorangestellt werden wird, daß aller Nachdruck, in welcher Form er auch erscheine, untergehen müsse. So unwiderleglich indessen dieses Princip auch aufzutreten scheint, so gehen demselben doch ganz unbestritten, wie bei so vielen andern seines Gleichen, die eben so evident erscheinen; eine Menge Berücksichtigungen zur Seite, die wohl zu überlegen sein dürften, bevor die volle Geltung desselben ausgesprochen werden kann.

Selbst wenn es denkbar wäre, daß sich dasselbe als Grundprincip über alle Länder des Erdenrundes verbreiten könnte, würde dabei doch immer noch der ganz unwiderleglich vortheilhafte Einfluß in Betracht zu ziehen sein, den der freie Wiederabdruck der Werke des Auslands stets auf die geistige Bildung der Nationen gehabt hat, und der Ausspruch jenes edeln Pairs von Frankreich über den belgischen Nachdruck ist ein durchaus begründeter, nämlich, daß der materielle Nachtheil desselben weit unter die intellectuellen Vorthelle zu stellen sei, den die größere Verbreitung der französischen Literatur in allen civilisirten Staaten, für Frankreich errungen hätte. Da nun aber ein internationales Verlagsrecht für alle Welt vor der Hand noch in das Reich der Träume gehört, so stellt sich bei jedem partiellen Verträge stets auch die gewerbliche Seite noch sehr in den Vordergrund, und ein jeder wird nach dem Equivalent fragen, das uns geboten wird, für das Aufgeben eines langbestandenen Gebrauchs, um nicht zu sagen eines Rechts, bei dem der gelehrte Stand sowohl als der Buchhandel, vor allem aber das Publicum so nahe betheiligt ist.

Die Idealisten werden hier einwenden, daß das Recht des geistigen Eigenthums eben im Begriff sei, sich überall Bahn zu brechen, und daß der Eigennuß diesem Streben nicht störend entgegenzutreten dürfe; wir aber sind der Ansicht, daß, wenn das geistige Monopol einen gewissen Grad übersteigt, die Entwicklung des Geistes dadurch gelähmt werde. Es kommt dabei ferner in Betracht, daß durch dergleichen Verträge am Ende die Idee, allen geistigen Productionen unbedingten Schutz zu verleihen, doch nicht ohne Beimischung zur Geltung gelangt, da, wie es wenigstens bei dem preussisch-englischen Verträge der Fall gewesen ist, gewöhnlich dieser Schutz von einer gegenseitigen Einregistrierung und resp. Stempelung abhängig gemacht wird, und diejenigen Werke davon ausgeschlossen und Preis gegeben bleiben, die sich demselben aus irgend einem Grunde nicht unterziehen wollen. — Das verändert den Standpunkt wesentlich, von wo aus die Idee der internationalen Verlagsverträge zu beurtheilen ist, denn je mehr sie sich von gewissen Bedingungen abhängig macht, je mehr entfernt sie sich von den Begriffen der Humanität.

Will man, um diese für Deutschland wichtig werdende Frage zur Entscheidung zu bringen, den Buchhandel als den Haupthebel geistigen Verkehrs darüber hören, so werden sich begreiflicher Weise die Stimmen einiger größeren Verleger sehr laut in einem Sinne aussprechen, der ihre Verlagswerke für alle mögliche Anfechtungen sicher stellt; aber welchen Gewinn zieht die Gesammtheit davon, wenn gegen zehn Werke, denen dadurch irgend ein Vortheil zugewendet wird, hundert andere Productionen gehemmt werden, die in ihrem Umschwunge nach allen Seiten hin einen vortheilhaften Einfluß üben können? und überdies

bleibt es eben so wahr wie erwiesen, daß die Anfechtung der deutschen Literatur im Auslande nur eine sehr geringe ist, und daß wenn, wie bisher durch das Bundesgesetz geschehen, der Debit aller Nachdrücke deutscher Werke unter uns streng verpönt bleibt, ein auswärtiger Buchhändler den Wiederabdruck deutscher Werke kaum zu unternehmen im Stande sein wird. Die Tétot'schen Ausgaben deutscher Classiker in Paris mußten sammt ihrem Verleger untergehen, sobald das ihnen entgegenstehende Verbot streng bei uns gehandhabt wurde, und außer diesen wüßten wir fast kein deutsches Werk von einiger Bedeutung zu nennen, das durch ausländischen Nachdruck besonders gefährdet worden wäre. — Ist auch unsere Literatur eine in allen Landen geachtete, so ist doch der Markt dafür im Auslande ein verhältnißmäßig immer noch sehr geringer, denn wenn es auch uns Deutschen zum wahren Bedürfnis geworden ist, in allen Zungen reden zu können, so drängt sich dasselbe gerade den für die gebildeten geltenden Nationen, Frankreich und England, am wenigsten auf, da sie mit ihren Muttersprachen fast überall zurecht kommen und ihnen die eigene Literatur am höchsten steht. —

Wenn daher ferner gesagt worden ist, daß der Abschluß internationaler Verlagsverträge den Vortheil mit sich führe, daß der Eingangszoll auf Bücher aus den diesen Verträgen beigetretenen Staaten bedeutend herabgesetzt und so der Absatz ins Ausland erleichtert würde, so ist das ein Vortheil, der lediglich den wenigen Buchhandlungen zu gut kommt, die im Auslande mit deutschen Büchern handeln; daß aber das auswärtige Publicum darin eine besondere Veranlassung finden sollte, mehr deutsche Bücher kommen zu lassen, als es der nothwendige Bedarf erheischt, ist mit allem Recht zu bezweifeln. Ganz England und Frankreich zusammengenommen beziehen an deutschen Büchern effectiv nicht den zehnten Theil von dem, was in Deutschland nur allein von französischen Büchern verbraucht wird, und durch die Praxis des bisherigen preussisch-englischen Vertrags wird uns schwer zu erweisen sein, daß dessen Vorthelle gewiß nur bei sehr wenigen Verlegern einen günstigen Einfluß üben, während er dem Publicum und dem allgemeinen Verkehr vielleicht manche nützliche Publication entzogen hat. Aber auch selbst diese ermäßigten Zölle (in England immer noch 9 Fl. per Centner) entsprechen der Idee keineswegs, dem geistigen Eigenthum überall einen gleichgestellten und gleichberechtigten Schutz zu gewähren und lassen uns Deutsche im offenbarsten Nachtheil, da wir schon längst alle Bücherzölle gänzlich aufgehoben oder auf den niedrigsten, kaum in Anschlag zu bringenden, Satz gestellt haben.

Wir gehören, wie von vornherein ersichtlich, nicht zu den Verfechtern der internationalen Verlagsverträge, und zwar aus dem praktischen Grunde, weil in Erwägung der für Deutschland daraus resultirenden Vorthelle und Nachtheile, nach unserer Ueberzeugung das Uebergewicht sich entschieden den Letztern zuneigt.

In Deutschland wird der Wiederabdruck der ausländischen Literatur, nicht wie es in Belgien mit der französischen Literatur der Fall ist, als ein ausgedehnter Erwerbszweig im Großen betrieben; er erstreckt sich meistens nur auf Werke, die uns nothwendig und nützlich sind und die man in den theuren Originalausgaben oft gänzlich würde entbehren müssen. Ueberlegt man nun ein wenig, welche eine Masse von Unterrichtschriften z. B. nur vom Vicar of Wakefield im Englischen und dem *Magasin des adolescents* der Marquise de Beaumont im Französischen an gerechnet, uns bis auf die heutigen Zeiten gedient haben, um die Erlernung der beiden Sprachen so zu verbreiten, wie sie gegenwärtig unter uns cultivirt sind, so wird man leicht ermessen können, wie es mit dieser erreichten hohen Stufe unserer Bildung unter uns aussehn würde, wenn wir alle diese uns nothwendig gewesenen Schriften vom Auslande hätten beziehen müssen. — Nicht der zehnte Theil von denen, die gegenwärtig diese Sprachen wie ihre Muttersprache reden, würde dazu angeregt und befähigt worden sein; und dennoch können wir Deutsche diese beiden Weltsprachen in unseren vielseitigen Beziehungen nicht mehr entbehren, während die Kenntniß der deutschen Sprache im Weltverkehr keineswegs so unumgänglich nöthig ist.

Man wird hier einwenden, daß die internationalen Verlagsrechte den Wiederabdruck uns benöthigter Werke nicht hindern würden, indem man, nach dem Beispiel von B. Tauchnitz in Leipzig, die Verlagsrechte, wie es dort mit den neueren englischen Autoren der Fall ist, für Deutschland billig erwerben und dieselben eben so billig wieder reproduciren könne; dem ist aber nicht so. Wenn Tauchnitz als der erste, der sich, wo es ihm nöthig schien, um solche Verlagsrechte beworben, von den betreffenden Autoren sehr begünstigt wurde, weil ihnen in dem größten Theile von Deutschland noch der freie Wiederabdruck gegenüber stand,